

AUFTRAGSVERARBEITUNGSVERTRAG ART. 28 DSGVO

AV-Vertrag

zwischen dem / der

nachstehend Auftraggeber –

und dem / der Auftragsverarbeiter

Christian Janzen und Florian Strauß GbR
Azaleenweg 29
26160 Bad Zwischenahn
Deutschland

- nachstehend Auftragnehmer -

AUFTRAGSVERARBEITUNGSVERTRAG ART. 28 DSGVO

1. Gegenstand des Auftrags

Der Auftragnehmer bietet seinen Kunden verschiedene Dienstleistungen rund um das Thema Kundenverwaltung und Fakturierung an. Diese erbringt der Auftragnehmer auf Basis der mit dem Auftraggeber vereinbarten Nutzungsbedingungen und Leistungsbeschreibungen. Diese Vereinbarung konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien, die sich aus den einzelnen vom Auftraggeber beim Auftragnehmer gebuchten Leistungen (nachfolgend zusammengefasst „Hauptvertrag“) in Zusammenhang stehen und bei denen Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer beauftragte Dritte personenbezogene Daten des Auftraggebers in Berührung kommen können.

2. Konkretisierung des Auftrags

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten für den Auftraggeber nach Art. 4 Nr. 2 und Art. 28 DSGVO auf Grundlage dieses Auftragsverarbeitungsvertrages. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt ausnahmslos in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

3. Dauer des Auftrags

Die Dauer dieses Auftrags (Laufzeit) entspricht der Laufzeit der Leistungsvereinbarung.

4. Umfang der Datenverarbeitung

Der Umfang der Dienstleistung ergibt sich aus der Leistungsvereinbarung.

5. Art und Zweck der Datenverarbeitung

Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten / -kategorien (Aufzählung / Beschreibung der Datenkategorien)

Personenstammdaten

Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail)

Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse)

Kundenhistorie

Rechnungsdaten

Daten zum Zahlungsverhalten

AUFTRAGSVERARBEITUNGSVERTRAG ART. 28 DSGVO

Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten

6. Kategorien der betroffenen Personen

Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen:

Kunden

Interessenten

Abonnenten

Ansprechpartner

7. Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben. Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags. Soweit die Prüfung/ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.

(2) Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DSGVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DSGVO zu berücksichtigen [Einzelheiten in Anlage 1].

(3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate

AUFTRAGSVERARBEITUNGSVERTRAG ART. 28 DSGVO

Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

8. Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten, Auskunft über Daten

(1) Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

(2) Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

9. Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags zur Einhaltung der gesetzlichen Pflichten nach Art. 28 bis 33 DSGVO verpflichtet; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

Der Auftragnehmer ist nicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet. Als Ansprechpartner beim Auftragnehmer wird benannt:

Herr Florian Strauß
Telefon +49 441 180 29 666
E-Mail info@orlyapps.de

Bei einem Wechsel des Ansprechpartners beim Auftragnehmer oder einer längerfristigen Verhinderung sind dem Auftraggeber unverzüglich und grundsätzlich schriftlich oder in Textform die Nachfolger bzw. die Vertreter mitzuteilen. Die Weisungen sind für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

AUFTRAGSVERARBEITUNGSVERTRAG ART. 28 DSGVO

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Datengeheimnis sowie etwaige berufliche Verschwiegenheitsverpflichtungen zu wahren. Er hat bei der Verarbeitung ausschließlich Beschäftigte einzusetzen, die entsprechend verpflichtet und geschult sind. Er hat insbesondere sicherzustellen, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, sorgfältig ausgewählt werden, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen beachten und die vom Auftraggeber erlangten Informationen nicht unbefugt an Dritte weitergeben oder anderweitig verwerten. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.

Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c, 32 DSGVO [Einzelheiten in Anlage 1].

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über Kontroll- und Ermittlungshandlungen der Aufsichtsbehörde. Dies gilt ebenfalls für Behörden des Ordnungswidrigkeiten- und Strafverfahrensrechts.

Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder in Textform über sämtliche Störungen der Verarbeitung und bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten. Dies gilt insbesondere bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufs, bei Verdacht auf sonstige Verletzungen von Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder anderen Unregelmäßigkeiten beim Umgang mit personenbezogenen Daten.

Meldungen nach Art. 33 oder Art. 34 DSGVO darf der Auftragnehmer ausschließlich nach vorheriger Weisung machen.

AUFTRAGSVERARBEITUNGSVERTRAG ART. 28 DSGVO

10. Weisungsberechtigte Ansprechpartner des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer nennt dem Auftraggeber den Ansprechpartner für sämtliche vertragsrelevanten Angelegenheiten des Datenschutzes:

Herr Florian Strauß
Telefon +49 441 180 29 666
E-Mail info@orlyapps.de

Bei einem Wechsel des Ansprechpartners beim Auftragnehmer oder einer längerfristigen Verhinderung sind dem Auftraggeber unverzüglich und grundsätzlich schriftlich oder in Textform die Nachfolger bzw. die Vertreter mitzuteilen. Die Weisungen sind für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

11. Unterauftragsverhältnisse

(1) Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

(2) Der Auftragnehmer darf Unterauftragnehmer (weitere Auftragsverarbeiter) nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher bzw. dokumentierter Zustimmung des Auftraggebers beauftragen.

Der Auftraggeber genehmigt die gesondert aufgelisteten Unterauftragsverhältnisse, die der Auftragnehmer vor Abschluss dieser Vereinbarung begründet hat. Über Änderungen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Der Abschluss neuer

AUFTRAGSVERARBEITUNGSVERTRAG ART. 28 DSGVO

Unterauftragsverhältnisse bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat dem Unterauftragnehmer dieselben Pflichten aufzuerlegen, die er selbst gegenüber dem Auftraggeber zu erfüllen hat. Der Unterauftragnehmer ist sorgfältig auszuwählen. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber vollumfänglich für Datenverstöße seiner Unterauftragnehmer.

Der Auftraggeber stimmt der Beauftragung der nachfolgenden Unterauftragnehmer zu unter der Bedingung einer vertraglichen Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DSGVO:

Firma	Anschrift	Leistung
Unterauftragnehmer		
Bugsnag Inc.	939 Harrison St, San Francisco, CA 94107, USA.	Error-Tracking
DigitalOcean LLC	New York, NY, 101 6th Ave, USA	Rechenzentrum / Hosting
ActiveCampaign, LLC,	1 N Dearborn St Fl 5, Chicago, Illinois, 60602, United States	Versand von E-Mails.
GoCardless Ltd Sutton Yard,	65 Goswell Road London, EC1V 7EN Vereinigtes Königreich Telefon:	Schnittstelle Bank (PSD2)

Die Auslagerung auf Unterauftragnehmer oder der Wechsel des bestehenden Unterauftragnehmers ist zulässig, soweit:

- der Auftragnehmer eine solche Auslagerung auf Unterauftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Zeit, mindestens jedoch zwei Kalenderwochen, vorab schriftlich oder in Textform anzeigt und

AUFTRAGSVERARBEITUNGSVERTRAG ART. 28 DSGVO

- der Auftragnehmer den Zeitpunkt der Übergabe der Daten an den Unterauftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Zeit, mindestens jedoch zwei Kalenderwochen, vorab schriftlich oder in Textform anzeigt und
- der Auftraggeber nicht bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Daten gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich oder in Textform Einspruch gegen die geplante Auslagerung erhebt und
- eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DSGVO zugrunde gelegt wird.

(3) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.

(4) Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR stellt der Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von Abs. 1 Satz 2 eingesetzt werden sollen.

12. Kontrollrechte des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat das Recht, vor Beginn und während der Datenverarbeitung im Benehmen mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen. Würde die Ankündigung den Zweck der Prüfung gefährden oder besteht ein dringender Anlass zur Kontrolle, ist eine Ankündigung entbehrlich. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

(2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers sowie von den Unterauftragnehmern nach Art. 28 DSGVO überzeugen kann und gewährleistet die Möglichkeit zur Kontrolle. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere

AUFTRAGSVERARBEITUNGSVERTRAG ART. 28 DSGVO

die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

(3) Für die Ermöglichung von Kontrollen durch den Auftraggeber kann der Auftragnehmer einen Vergütungsanspruch geltend machen.

(4) Haben sich der Auftragnehmer und die von ihm beauftragten Unterauftragnehmer Verhaltensregeln unterworfen oder ein Zertifizierungsverfahren erfolgreich durchlaufen, sind sie verpflichtet, dem Auftraggeber dies nachzuweisen. Zertifikate sind zu aktualisieren.

13. Mitteilungen bei Verstößen des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DSGVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.

- a) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen
- b) die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden
- c) die Verpflichtung, dem Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen
- d) die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgeabschätzung
- e) die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde

AUFTRAGSVERARBEITUNGSVERTRAG ART. 28 DSGVO

(2) Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten oder auf ein Fehlverhalten des Auftragnehmers zurückzuführen sind, kann der Auftragnehmer eine Vergütung beanspruchen.

14. Weisungsbefugnis des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Auftragnehmer jederzeit Weisungen zu erteilen, insbesondere hinsichtlich der Art, des Umfangs und des Zeitpunkts der Verarbeitung von Daten. Die Weisungen des Auftraggebers erfolgen in Textform. Mündliche Weisungen bestätigt der Auftraggeber unverzüglich (mind. Textform).

(2) Erachtet der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers als rechtswidrig, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen. Er ist berechtigt, die Durchführung der Weisung auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

(3) Erteilt der Auftraggeber Einzelweisungen bzgl. des Umgangs mit personenbezogenen Daten, die über den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, z.B. Änderungen der technischen und organisatorischen Maßnahmen, werden sie als Antrag auf Leistungsänderung behandelt.

15. Löschung von Daten und Rückgabe von Datenträgern

(1) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber sämtliche in seinen Besitz befindlichen personenbezogenen Daten, erstellte Verarbeitungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, unverzüglich nach Erfüllung des Vertrags oder nach Aufforderung durch den Auftraggeber, spätestens mit Beendigung der Zusammenarbeit auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers datenschutzgerecht zu vernichten. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.

(2) Kopien und Duplikate werden nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

AUFTRAGSVERARBEITUNGSVERTRAG ART. 28 DSGVO

(3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind vom Auftragnehmer entsprechend der geltenden Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

Ort, Datum:

Unterschriften

Auftraggeber

Auftragnehmer